



Brüssel, den 16. Februar 2015  
(OR. en)

5108/15

AVIATION 2

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5107/15 AVIATION 1

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine Abweichung gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit in Bezug auf Rückhaltesysteme an Flugbesatzungssitzen in Hubschraubern, die im gewerblichen Luftverkehr betrieben werden, zu genehmigen  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Der Entwurf eines BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine Abweichung gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit in Bezug auf Rückhaltesysteme an Flugbesatzungssitzen in Hubschraubern, die im gewerblichen Luftverkehr betrieben werden, zu genehmigen, ist am 7. Januar 2015 beim Rat eingegangen (Dok. 5107/15).
2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 13. Februar 2015 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Entwurf der Maßnahmen aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder

- gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden und die Kommission den genannten Beschlussentwurf erlassen kann.
-